

## 4.4 Zivilgesellschaft und Wohlfahrtsstaat

*„Der Anstieg der Armut in Österreich ist kein Naturgesetz. Armut muss und darf nicht fassungslos hingenommen werden.“*

So formuliert die Vorbereitungsgruppe der Armutskonferenz auf ihrem Einladungsschreiben 2005 und damit sprechen die OrganisatorInnen nicht weniger als das Verhältnis zwischen politischer und ziviler Gesellschaft an, könnte man mit Antonio Gramsci übersetzen. Denn in der Gestaltung dieses Verhältnisses wird Hegemonie hergestellt: der Staatsapparat (*politica civile*) versucht einen Konsens in der Zivilgesellschaft (*societa civile*) herzustellen. Vom Staatsapparat geht also Zwang aus. Zugleich kann sich eine politische Führung alleine als Staatsapparat aber nicht behaupten. Daher muss sie versuchen, den Zwang auf einen Konsens der Mehrheit in den zivilgesellschaftlichen Institutionen (Schulen, Universitäten, Vereine, ...) zu stützen. Hegemonie bezeichnet demnach politische Führung auf konsensualer Grundlage. Gramsci folgert aus dieser Annahme, dass der Staat nicht nur mit den Staatsapparaten identisch ist, sondern neben diesem auch die zivile Gesellschaft umfasst (integraler Staat). Hegemoniekritische Analysen stehen daher vor der Aufgabe die aktuelle Hegemonie als eine solche aufzudecken: „Der Anstieg der Armut in Österreich ist kein Naturgesetz.“ Denn der Kampf um die Hegemonie ist keineswegs entschieden, er muss nur geführt werden und nicht den herrschenden Gruppen überlassen bleiben, so war sich der Vorsitzende der Kommunistischen Partei Italiens (PCI), Antonio Gramsci, sicher: „Armut muss und darf nicht fassungslos hingenommen werden.“

Hegemoniekritik zieht die Legimität der aktuellen Herrschaftsformation in Frage. Genau das scheinen auch die OrganisatorInnen der Armutskonferenz tun zu wollen – zumindest, wenn man den von ihnen verfassten Einladungstext hegemonietheoretisch liest. Denn in diesem zweifeln sie an der Legitimität der Formen, wie das Zusammenleben aktuell gestaltet wird, wenn Armut nicht skandalisiert, sondern weitgehend toleriert wird. Die Armutskonferenz fragt also nach der Form, in der wir in Österreich – aber wir könnten auch über die bundesrepublikanische oder andere nationalstaatlich gefasste Formationen des Sozialen sprechen – unser Zusammenleben gestalten. Die Organisationsgruppe fragt aber nicht nur nach der Legitimität der Form unseres Zusammenlebens, in der

wir uns aktuell befinden. Sie zieht diese angesichts der wachsenden Zahl von Gesellschaftsmitgliedern, die in Armut leben, eben auch in Zweifel. Sie hinterfragt also das Verhältnis von politischer und ziviler Gesellschaft.

Zivilgesellschaften sichern den jeweiligen Konsens, wie wir unser Leben gestalten (sollen), und stabilisieren damit staatliche Arrangements, wie beispielsweise das wohlfahrtsstaatliche, durch das unser Zusammenleben seit dem 19. Jahrhundert geprägt ist. Wenn Zivilgesellschaften den Konsens sichern, können sie ihn auch in Zweifel ziehen – vorausgesetzt sie verweigern sich der Konsensstiftung und lassen sich von staatlichen Zwangsdrohungen nicht abhalten. Und als eine solche Konsensverweigerung möchte ich die ersten Zeilen des Einladungsschreiben verstehen.

Zweifel an der herrschenden Gestaltungsform des Sozialen wird im vorliegenden Fall in und von zivilgesellschaftlichen Instanzen also dadurch formuliert, dass soziale Ungleichheiten, die radikal ungleich verteilten Teilhabemöglichkeiten, skandalisiert werden, das heißt eine Öffentlichkeit für andere als die vorherrschende Gestaltungsweise des Sozialen hergestellt wird.

Das Verhältnis von Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft zu thematisieren, heißt somit die Frage nach der Legimität der aktuellen Gestaltungsformen des Sozialen aufzuwerfen – oder nochmals in der Sprache von Antonio Gramsci: es geht darum, die kulturelle Hegemonie zu stützen oder in Zweifel zu ziehen, das heißt entweder an ihrer Stabilisierung oder ihrer Verschiebung und Vervielfältigung zu arbeiten. Und zwar dadurch, dass zivilgesellschaftliche Öffentlichkeiten hergestellt werden: dies kann in Form einer Kritik bisheriger wohlfahrtsstaatlicher Schutzstrukturen geschehen, wie dies aktuell in der Bundesrepublik unter anderem die „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ unternimmt. Ziel der Initiative sei, so der Kuratoriumsvorsitzende Prof. Dr. Hans Tietmeyer, „das bewährte Ordnungssystem der Sozialen Marktwirtschaft an die Umfeldbedingungen des 21. Jahrhunderts anzupassen: an die Globalisierung, die Wissensgesellschaft, die Veränderungen in der Arbeitswelt und den demografischen Wandel.“ Das erfordere Strategien der Ökonomisierung, Privatisierung und der Individualisierung ([http://www.chancenfueralle.de/Die\\_Initiative.html](http://www.chancenfueralle.de/Die_Initiative.html), Stand: 30.9.2005)<sup>1</sup> Zivilgesellschaftliche Öffentlichkeiten können aber auch die

**Fabian Kessl**

ist wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bielefeld in der Arbeitsgruppe Sozialarbeit/Sozialpädagogik der Fakultät für Pädagogik.

Möglichkeiten und Kontexte menschlicher Lebensführungsweisen skandalisieren, das heißt auf die zunehmende Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen hinweisen – in privater und familiärer Abhängigkeit ohne öffentliche Unterstützungsmöglichkeiten, auf die Zahl der Illegalisierten ohne Staatsbürgerschaftsrechte, derjenigen, die in Angst vor einem zukünftigen Leben im Alter, leben, und nicht zuletzt derjenigen, die sich immer häufiger mit einem moralischen Vorwurf konfrontiert sehen, die eigene Lebensgestaltung scheinbar nicht ausreichend verantwortlich übernommen zu haben. In beiden Fällen stellen solche Öffentlichkeiten Markierungen der Konsensverweigerung dar – allerdings mit radikal unterschiedlichem Ziel.

Wenn wir über das Verhältnis von Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft sprechen, sprechen wir also einerseits über kulturelle Gültigkeiten und institutionelle Fixierungen eines bestimmten Modells, das menschliche Zusammenleben zu gestalten. Dieses Modell konnten wir in Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland seit dem 19. Jahrhundert und zumindest bis in das letzte Drittel des 20. Jahrhunderts als wohlfahrtsstaatliches Arrangement bezeichnen. Und andererseits sprechen wir über Versuche, diesem Modell seine Gültigkeit abzuspochen, das heißt das Verhältnis von ziviler und politischer Gesellschaft in ein neues Verhältnis zu bringen, wie dies in den letzten 30 Jahren und verstärkt seit den 1990er Jahren zu beobachten ist.

Als Wohlfahrtsstaat kann somit das institutionelle Arrangement bezeichnet werden, das – im Fall Österreichs, der Bundesrepublik und anderer westlicher Nationalstaaten – seit dem 19. Jahrhundert implementiert wurde. Ein Arrangement, mit dem unterschiedliche menschliche Notlagen verhindert bzw. die von diesen Notlagen Betroffenen unterstützt und beeinflusst werden sollen. Notlagen, die in wachsendem Maße als Folge des Zusammenlebens von Menschen definiert werden. Oder nochmals anders gesprochen: Grundlage der Installation wohlfahrtsstaatlicher Arrangements ist die Bestimmung menschlicher Notlagen als soziale Risiken. Ein Unfall – sei es ein Autounfall oder ein Arbeitsunfall – ist damit nicht mehr göttlich verantwortlich, aber auch nicht mehr ausschließlich als Ergebnis individuellen Versagens zu begreifen. Er wird vielmehr als ein Ergebnis menschlicher Zusammenhänge verstanden. Demzufolge kann auch nicht mehr ein Gott oder die/der Einzelne für die Übernahme möglicher Folgen menschlicher Notlagen zuständig erklärt werden. Für die Verhin-

derung, aber auch Ausgleichsleistungen im Fall eingetretener Notlagen werden öffentliche Instanzen implementiert. Sozialversicherungen, Versorgungsinstanzen und Fürsorgeeinrichtungen. Eine dieser öffentlich beauftragten Instanzen war seither die Soziale Arbeit. Soziale Arbeit war somit bisher als eine wohlfahrtsstaatliche Instanz zu verstehen, die im Fall von Lebenslagen, die als sozial problematisch markiert werden, Lebensführungsweisen von Gesellschaftsmitgliedern aktiv unterstützen und geplant beeinflussen soll – um deren Normalität wiederherzustellen. Soziale Arbeit konnte somit funktional als eine Normalisierungsinstanz beschrieben werden, die an der zivilgesellschaftlichen Konsensbildung einen entscheidenden Anteil hat. Doch das war immer nur der eine Teil der Geschichte. Denn die öffentliche Selbstverpflichtung auf einen Schutz für die Gesellschaftsmitglieder, die menschlichen Notlagen ausgesetzt sind, war immer auch ein Hinweis auf die sozialen Verwerfungen. In diesem Sinne hatte Klaus Mollenhauer in seiner Einführung Soziale Arbeit als eine Gesellschaftskritikerin per se bezeichnet. Denn sie erinnere die Gesellschaft an die existierenden sozialstrukturellen Konfliktlinien. Allerdings gilt diese paradoxe Situation für die Soziale Arbeit – zugleich sanfte Kontrolleurin und konstitutive Gesellschaftskritikerin zu sein – nur solange, wie die wohlfahrtsstaatliche Vereinbarung gültig ist. Wenn das Verhältnis von politischer und ziviler Gesellschaft kein wohlfahrtsstaatlich reguliertes Verhältnis mehr sein soll, wie dies die jüngsten neo-sozialen Neujustierungen nahe legen, verliert Soziale Arbeit ihren Legitimationsboden als Gesellschaftskritikerin. Soziale Arbeit ist keine Gesellschaftskritikerin per se mehr, wenn keine öffentlich gültige Übereinkunft mehr existiert, dass menschliche Notlagen nicht als privates Problem, sondern als soziales Problem verstanden werden sollen.

Allerdings könnte sich Soziale Arbeit in dieser Situation wieder eines eher verloren gegangenen Teiles ihres Gedächtnisses erinnern, um mit Susanne Maurer zu sprechen: ihrer Verankerung in sozialen Bewegungen (Frauenbewegung, ArbeiterInnenbewegung, NutzerInnengruppen).

Doch dazu müssen wir uns gegen die affirmative Bezugnahme auf Zivilgesellschaft oder der „Bürgergesellschaft“ wehren, wie sie aktuell an allen Ecken und Enden geschieht. Denn ein solcher affirmativer Zivilgesellschaftsbegriff führt mindestens zu einem dreifachen Problem.

Erstens unterstellt ein affirmativer Begriff der Zivilgesellschaft eine klare Trennlinie zwischen Sphären von Markt, Staat und

Zivilgesellschaft. Allerdings mussten moderne nationalstaatliche Instanzen immer in gesellschaftlichen Institutionen rückgebunden werden, nur dadurch ist der Konsens über das bestehende Arrangement des Sozialen herzustellen und zu sichern – das zeigt der Blick in die Geschichte des Wohlfahrtsstaats, aber auch der aktuelle Kampf um seine Abschaffung. Denn in den Situationen, in denen die Staatsmacht (Althusser) nicht mehr in der Zivilgesellschaft rückgebunden ist, das heißt, die staatlichen Instanzen ihre Legimität verlieren, gerät das ganze Arrangement ins Wanken, wie die 1980er Jahre in den osteuropäischen Staaten gezeigt haben.

Das heißt die Zivilgesellschaft erweist sich aus einer kritisch-reflexiven und nicht-affirmativen Sicht – beispielsweise im Anschluss an Gramsci – als notwendiger Bestandteil eines Arrangements des Sozialen. Staatliche Instanzen, zivilgesellschaftliche Akteure und Wirtschaftsorganisationen sind politisch aufeinander verwiesen.

Das heißt Staat, Zivilgesellschaft und Ökonomie fallen zwar auch in einer kritisch-reflexiven Bestimmung nicht in eins, werden aber als verschiedene Teile einer Herrschaftskonstruktion gefasst. Denn die jeweiligen historischen Strukturen von Staat und Ökonomie sind nur dadurch aufrecht zu erhalten, dass sie zivilgesellschaftlich, das heißt in den gesellschaftlichen Institutionen – Schulen, Universitäten, freien Assoziationen oder Vereinen, aber auch freien Trägern Sozialer Arbeit – verankert werden (kulturelle Hegemonie). An diesen Stellen muss hinsichtlich der bestehenden Herrschaftsverhältnisse ein mehrheitlicher Konsens hergestellt werden. Umgekehrt heißt das aber eben auch, dass hier der bestehende und herrschende Konsens in Frage gestellt werden kann, unterwandert, verschoben, vervielfältigt usw.

Damit wird deutlich, dass Vereinbarungen, wie die sozialen Zusammenhänge gestaltet werden, welche Schutz- und Freiheitsrechte die Gesellschaftsmitglieder in welcher Weise in Anspruch nehmen können oder welche ihnen zunehmend genommen werden, immer Ausdruck von Macht- und Herrschaftsverhältnissen sind. In welcher Form sich zivilgesellschaftliche und staatliche Instanzen selbst und gegenseitig arrangieren, ist Ergebnis und zugleich immer Inhalt der damit verbundenen politischen Kämpfe.

Die öffentlichen Proteste nach der rechtsnationalen Regierungsübernahme in Österreich waren ein deutliches historisches Beispiel dafür. Der Konsens über die bestehenden Verhältnisse wurde von einer beachtlichen Zahl zivilgesellschaftlicher AkteurInnen in Frage gestellt. Damit war die „Staatsmacht“ herausgefordert. Vielleicht gelingt das gleiche auch hinsichtlich der Fragen sozialer Sicherung, der Fragen also, wie wir mit menschlichen Notlagen kollektiv umgehen – und sie nicht, wie dies die inzwischen zunehmend vorherrschenden Denkweisen glauben machen wollen, in die Verantwortung der Einzelnen überweisen.

Denn: „Armut ist kein Naturgesetz.“

<sup>1</sup>Die Initiative „Neue Soziale Marktwirtschaft“ wird jährlich mit etwa 10 Millionen Euro aus den Kassen des Arbeitgeberverbandes unterstützt.